

## A. Prüfungsauftrag

Mit Beschluss des Vorstands des

### **Deutsches Kinderhilfswerk e.V., Berlin**

(nachfolgend "DKHW" oder "Verein")

sind wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 gewählt worden. Der Vorstand hat uns daraufhin ohne gesetzliche Verpflichtung den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der Buchführung nach den §§ 317 ff HGB zu prüfen.

Der Prüfungsauftrag ist darüber hinaus entsprechend Ziffer V.3. der Grundsätze des Deutschen Spendenrats um die Prüfung der Vorgaben gemäß Anlage 2a „Mehr-Sparten-Rechnung“ und Anlage 3 „Prüfungskatalog für Kassenprüfer/Steuerberater/Wirtschaftsprüfer“ zu den Grundsätzen erweitert.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über das Ergebnis der Abschlussprüfung unterrichtet dieser Prüfungsbericht, der nach den Grundsätzen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) Prüfungsstandard 450 erstellt wurde. Der Prüfungsbericht richtet sich an das geprüfte Unternehmen.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind - auch im Verhältnis zu Dritten - die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer (Stand 1. Januar 2017) maßgebend, die diesem Bericht als Anlage 6 beigelegt sind.

Wir weisen darauf hin, dass die in diesem Bericht ausgewiesenen Berechnungen grundsätzlich gerundet ausgewiesen werden. Da die Berechnungen tatsächlich mit den exakten Werten erfolgen, kann die Addition bzw. Subtraktion von Tabellenwerten zu Abweichungen bzw. Rundungsdifferenzen (€, %, usw.) bei den ausgewiesenen Zwischen- bzw. Gesamtsummen führen.

## **G. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags**

Die Prüfung der „Mehr-Sparten-Rechnung“ und die Prüfungshandlungen gem. Anlage 3 zu den Grundsätzen des Deutschen Spendenrates e.V. „Prüfungskatalog für Kassenprüfer/Steuerberater/Wirtschaftsprüfer“ haben zu keinen Einwendungen geführt.

Unsere Prüfung hat im Übrigen zu keinen Feststellungen geführt, die nach unserer Auffassung einen Verstoß gegen die Selbstverpflichtungserklärung des Deutsches Kinderhilfswerk e.V., erkennen lassen.